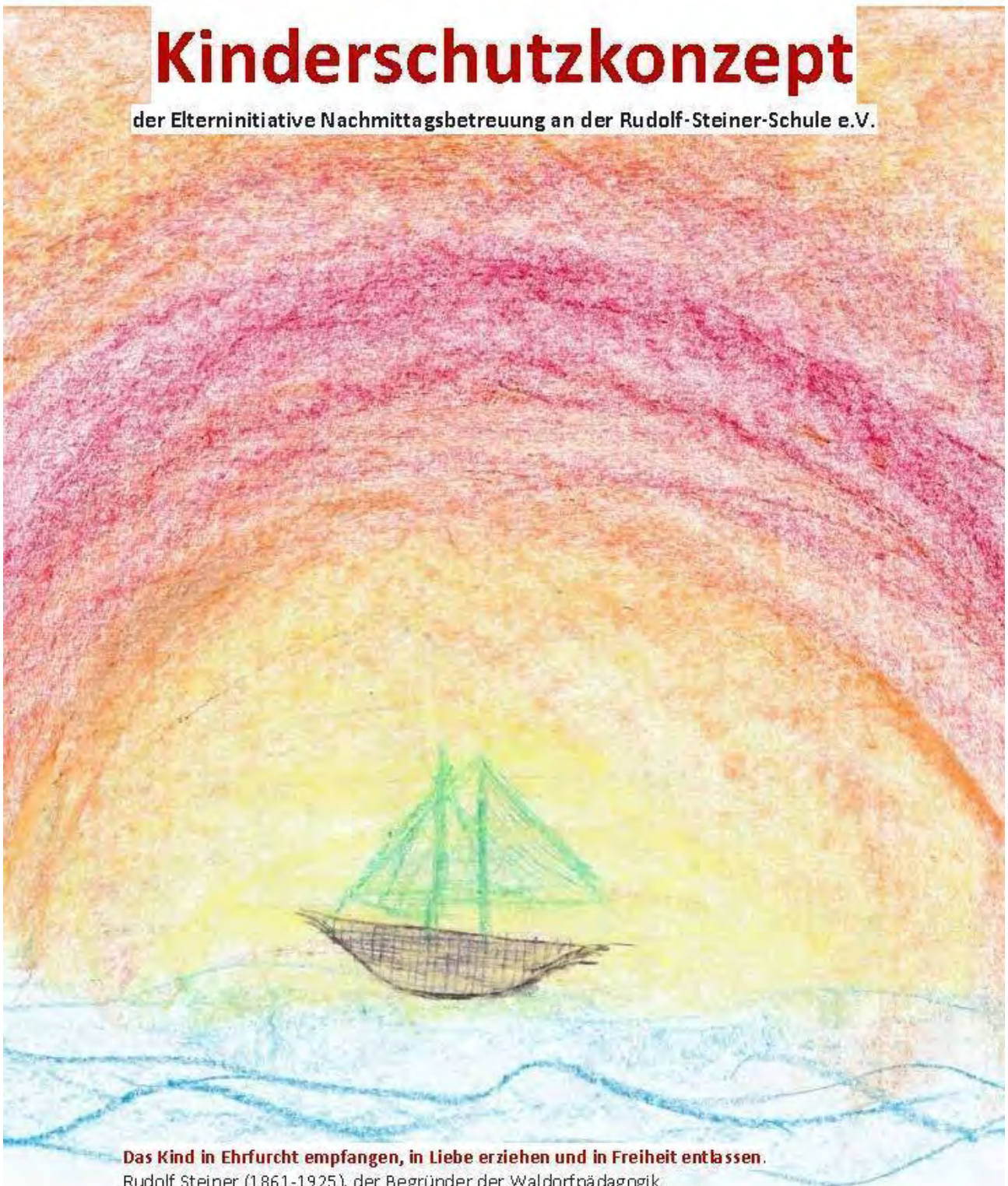


Kinderschutzkonzept

der Elterninitiative Nachmittagsbetreuung an der Rudolf-Steiner-Schule e.V.



Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen.

Rudolf Steiner (1861-1925), der Begründer der Waldorfpädagogik

Elterninitiative Nachmittagsbetreuung an der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing e.V.
Leopoldstraße 17
80802 München

Telefon:
Unterstufenhort: 089 380 140-37
Mittelstufenhort: 089 380 140-39

E-mail-Kontakte:
vorstand@ei-steinerschule-schwabing.de
buero@ei-steinerschule-schwabing.de
unterstufenhort@ei-steinerschule-schwabing.de
mittelstufenhort@ei-steinerschule-schwabing.de

Stand 09/2023

Inhaltsverzeichnis

1 UNSERE HALTUNG ZUM KINDERSCHUTZ	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1 Die zugrunde liegenden Gesetzestexte	4
2.2 Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz	7
2.3 Verpflichtungen für Träger und Team	7
3 DAS TEAM ALS VORBILD	8
4 PÄDAGOGIK DER SELBSTWIRKSAMKEIT UND DES VERTRAUENS	8
5 PRÄVENTION	9
6 PARTIZIPATION	10
6.1 Partizipation von Kindern	10
6.2 Partizipation von Eltern	10
6.3 Partizipation von pädagogischen Fachkräften	11
7 BESCHWERDEMANAGEMENT	11
7.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	11
7.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	11
7.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter	12
8 GESCHLECHTERSENSIBLE ERZIEHUNG	12
9 ÜBERGRIFFE UND SEXUALISIERTE GEWALT	13
10 HANDLUNGSLEITFADEN IM VERDACHTSFALL	13
10.1 Vorgehen im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung	13
10.2 Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	16
11 RÄUMLICHKEITEN	18
12 QUALITÄTSSICHERUNG	19

13 WEITERFÜHRENDE KONTAKTE	20
13.1 Prävention und Hilfen für Kinder bei sexualisierter Gewalt	20
13.2 Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	22
13.3 Beratungsstellen zu Fragen der Aufklärung, Sexualität, Partnerschaft und Familie	22
ANHANG ZU KAPITEL 2 MÜNCHNER VEREINBARUNG ZUM KINDESSCHUTZ	23
Zu Kapitel 10 - Orientierungshilfen im Verdachtsfall	37
Zu 10.1 und 10.2 – Verfahren im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung	40
QUELLENANGABEN	44

1 Unsere Haltung zum Kinderschutz

In unserem Hort werden Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betreut. Alle unsere Mitarbeiter*innen und Eltern unserer Einrichtung wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Wir möchten den Kindern einen Schutzraum bieten, in dem Grenzverletzungen vermieden werden und ein angstfreier Ort zum Lernen, Spielen und für die individuelle Entwicklung gestaltet wird. In unserem pädagogischen Verständnis wird eine gesunde Beziehungs- und Liebesfähigkeit im Jugend- und Erwachsenenalter schon in der Kindheit angelegt, daher ist es wichtig den Kindern in einem ihnen entsprechenden Schutzraum ein gutes Körper- und Selbstwertgefühl zu vermitteln. Ihre Belange finden Gehör und werden jederzeit konstruktiv aufgegriffen.

Nur gemeinsam kann ein Schutzraum für die Kinder unseres Hortes entstehen. Mit dem Schutzkonzept wollen wir allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben. Es unterstützt uns bei der Etablierung wirksamer Präventionsmaßnahmen und der Stärkung von Ressourcen und gibt uns einen Leitfaden an die Hand im Falle von Kindeswohlgefährdung und Missbrauch.

2 Rechtliche Grundlagen

Unsere Einrichtung fühlt sich den Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention verpflichtet:

- dem Recht auf Gleichbehandlung
- dem Vorrang des Kindeswohls
- dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes.

Zur rechtlichen Grundlage unseres Schutzkonzeptes gehört darüber hinaus das Grundgesetz der BRD Art. 6 und das BGB §1626, § 1631 und § 1666 (Kindeswohl).

Als Kindertageseinrichtung haben wir einen Schutzauftrag, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch der elterlichen Rechte oder durch Vernachlässigung Schaden zu erleiden. Im SGB VIII ist dazu unter § 8a und § 8b die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Des weiteren schildert auch § 22 Abs. 2 und 3 die Wichtigkeit der entsprechenden Wertevermittlung im Schutzauftrag.

2.1 Die zugrunde liegenden Gesetzestexte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende

Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - VIII- Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 22 Grundsätze der Förderung

...

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

...

2.2 Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Unsere Einrichtung folgt der 2015 unterzeichneten Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Sie ist im Anhang dieses Dokumentes nachzulesen.

2.3 Verpflichtungen für Träger und Team

Das Team trifft sich regelmäßig und tauscht sich immer wieder über die Thematik von Nähe und Distanz, Macht und hilfreiche Strukturen aus. Bei regelmäßigen Supervisionen wird die Teamarbeit validiert und evaluiert. Durch gute Kommunikation und Transparenz ist ein schnelles Handeln im Sinne des Kinderschutzes gewährleistet. Unsere Mitarbeiterinnen besuchen Fortbildungen zum Kinderschutz im allgemeinen pädagogischen Kontext, aber auch in waldorfpädagogischen Zusammenhängen, damit ein möglichst großes Spektrum an Fachwissen erlangt werden kann. Wir legen Wert auf eine offene Grundhaltung, in der die Belange aller Platz haben, gesehen und gehört werden.

Jeder Vorstand verpflichtet sich zur Beachtung der 2015 unterzeichneten Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz und zur Umsetzung der durch das Referat für Bildung und Sport aktuell ausgegebenen Handlungsempfehlungen. Mit 5 Tagen pro Mitarbeiterin und finanzieller Beteiligung gewährleistet der Träger die bedarfsgerechten Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte. Außerdem ist die Wochenarbeitszeit so bemessen, dass ausreichend Zeit für Teambesprechungen, Elternarbeit und individuelle Kinderbesprechungen gegeben ist.

Von allen Mitarbeiterinnen liegt ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Bei Neueinstellungen trägt der Vorstand Sorge, dass neue Mitarbeiter*innen mit allen Informationen und Handreichungen versorgt werden und hält über den Personalbogen die verpflichtenden Dokumentationen fest.

Jeder Vorstand sorgt für die Einhaltung des Handlungsleitfadens im Verdachtsfall und trägt Sorge, bei Vorstandswechsel eine lückenlose Dokumentation weiter zu geben.

3 Das Team als Vorbild

Als Team pflegen wir in der täglichen pädagogischen Arbeit ein offenes und vertrauensvolles Miteinander. Wir ermuntern sowohl die Kinder als auch die Eltern mit ihren Anliegen zu uns zu kommen und nehmen ihre Belange ernst. Auch im Team ist uns ein guter Umgang mit konstruktiver Kritik und entsprechender Reaktion auf die jeweiligen Bedürfnisse wichtig. Wir schätzen Kritik als eine Möglichkeit, Strukturen, Abläufe und unser Verhalten zu überdenken und bemühen uns, mit unserer Teamkultur für Kinder und Eltern ein gutes Vorbild zu sein. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die ihre Erfahrungen und das damit verbundene Wissen nutzen, um die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. In den regelmäßigen Treffen tauschen sich die beiden Teams auch über das kollegiale Miteinander und die individuellen Wahrnehmungen und Bedürfnisse aller Beteiligten der Elterninitiative aus. Wir haben eine gemeinsame Haltung zu der Thematik von Machtanwendung entwickelt, die wir immer wieder hinterfragen und aktualisieren. Wir reflektieren im Team Gesetzmäßigkeiten der Beziehungsgestaltung und blicken dabei insbesondere auf den konstruktiven Umgang mit Nähe und Distanz. Die regelmäßige Supervision hilft uns noch einmal einen anderen Blick auf die Teamkommunikation zu richten, um uns weiter zu entwickeln.

Bei den Elternabenden und in den Elterngesprächen signalisieren wir den offenen Gesprächsraum auch den Eltern gegenüber und ermuntern zur unmittelbaren Äußerung von Unbehagen und Kritik.

Die Kinder erleben diese Offenheit in unserem pädagogischen Alltag bei dem wöchentlichen Stuhlkreis, der individuellen Hausaufgabenbetreuung, in Einzel- und Gruppengesprächen und bei individuellen Begegnungen, die sich aus Alltagssituationen ergeben. Mit zunehmendem Alter werden die Hortkinder unabhängiger von den Erzieher*innen. Sie brauchen mehr Eigenständigkeit und eine anspruchsvollere Ansprache für ihre Probleme und Konflikte. Als Pädagog*innen sind wir da Vorbild in Konfliktklärung oder wir fragen: „Könnt ihr das schon selbst regeln?“ Dabei sorgen wir für einen behüteten Raum, in dem wir im Hintergrund präsent sind.

4 Pädagogik der Selbstwirksamkeit und des Vertrauens

“Die Kinder sollen nur fühlen, daß man da ist, wenn sie etwas brauchen. Von besonderem Wert ist es, sich von den Kindern ihre Erlebnisse erzählen zu lassen. Man muss sich interessieren dafür. Es ist gesund, wenn ein Kind sich aussprechen kann.” (Rudolf Steiner zum Hort in der Schulkonferenz vom 22.12.1919, Rudolf-Steiner-Verlag, Dornach: GA 300a Konferenzen, S.112)

Unsere Pädagogik ist auf eine freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit des Kindes ausgerichtet. Im Hort haben wir Kinder im Alter von 6- 12 Jahren, deren Entwicklungswelt sich in einem Ausloten der eigenen Bedürfnisse in Bezug auf die Umwelt und die Anderen entfaltet. Daher sind Themen wie freie Äußerung, Beteiligung und Beschwerde altersbedingt zentrale Bestandteile des Alltags. Die Erzieher*innen unterstützen die Kinder darin, ihre Meinung zu äußern und auch ihren Unmut oder Ärgernisse zu thematisieren. Wir bemühen uns um eine Beziehungspflege, die den Kindern die Selbstsicherheit gibt, eine eigenständige Wahl der Kontaktperson zu treffen, an die sie sich in kritischen Situationen wenden. Wir gestalten unseren Hortalltag indem wir mit den Kindern Entscheidungen treffen und nicht für sie. Programmpunkte, Aktivitäten und Anschaffungen werden im Austausch mit den Kindern entworfen. Sie erleben sich dadurch als gestaltungskompetent und selbstwirksam.

Ein konstruktives Miteinander kann nur unter Berücksichtigung gewisser Regeln und Grenzen stattfinden. Die Erzieher*innen geben den Rahmen vor und begleiten den Prozess der Findung von Absprachen und Umsetzung von Regeln. Dabei ist wichtig, dass die Kinder ein Verständnis für die Sinnhaftigkeit gewisser Strukturen und Vereinbarungen entwickeln. Ganz spielerisch erüben die Kinder dies auch im Alltag, wenn sie beispielsweise miteinander gemeinsam die Regeln für ihre gemeinsamen Aktivitäten aushandeln.

Wir haben strukturelle Formen zur Beschwerdeäußerung eingeführt: im Unterstufenhort ist im wöchentlichen Stuhlkreis Platz für Anregungen und Beschwerden. Im Mittelstufenhort können die Kinder bei Bedarf eine sogenannte „Puddingrunde“ einberufen, in der wir bei einem Pudding die Belange besprechen. Natürlich ist immer das individuelle Gespräch möglich und unserer Erfahrung nach auch die am häufigsten gewählte Form der Meinungsäußerung.

Wir sorgen für gute Rahmenbedingungen, in denen die Kinder voneinander lernen können. Wir unterstützen sie darin, ihre persönlichen Grenzen zu spüren und sich der Gruppe gegenüber behaupten zu lernen. In der Beziehung zu den anderen Kindern helfen wir, die Achtsamkeit gegenüber den Grenzen anderer zu schulen. Als Grundsatz gilt, dass die persönliche Freiheit dort endet, wo Grenzen anderer überschritten werden. In der Auseinandersetzung bei Konflikten zwischen den Kindern ist es uns wichtig, dass alle Seiten zu Wort kommen und sich gehört fühlen. Die Kinder üben dabei, sich auch in die Lage der anderen einzufühlen und gemeinsam zu Lösungen zu kommen. So lernen sie eine sozialkompetente Beziehungsgestaltung.

5 Prävention

Wir ergreifen alle uns möglichen zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen der uns anvertrauten Kinder zu vermeiden.

Durch Kenntnis der Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern ergreifen wir gezielt Schutzmaßnahmen um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

Um die Kinder zu stärken liegt unser spezielles Augenmerk hierbei auf den 6 Säulen der Resilienz.

Wir leben Achtsamkeit im Alltag vor und bauen Achtsamkeitsübungen und das bewussten Wahrnehmen des eigenen Körpers, der eigenen Gefühle und der Gefühle anderer in den Alltag ein. Eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrnehmen zu können, ein gutes „Bauchgefühl“ zu entwickeln, sind Grundlagen für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben. Besonders im freien Spielen bieten sich viele Gelegenheiten und Situationen, in denen sich die Kinder selbst positiv erleben, sich ihrer Stärken bewusstwerden und sich so Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen, Selbst- und Fremdeinschätzung weiter entwickeln können.

Wir unterstützen die Kinder individuell im Finden und Ausprobieren von Selbststeuerungsstrategien um ihre Gefühle zu regulieren, in dem wir ein konzentriertes oder im Spiel befindliches Kind in Ruhe lassen und ihnen bei Bedarf aber auch Impulse geben z.B. gewaltfreies Kräfteressen wie Staffelläufe, Wutbilder malen. Durch das Festlegen von klaren Grenzen ermöglichen wir den Kindern sich selbst zu kontrollieren ohne ständig Anweisungen befolgen zu müssen, um ein selbständiges Ausbauen der eigenen Fähigkeiten zu ermöglichen.

Um die Selbstwirksamkeit der Kinder zu fördern, kritisieren und loben wir die Kinder nicht pauschal, sondern gezielt. Im Alltag achten wir darauf auch kleine Dinge und schöne Situationen wahrzunehmen und Wert zu schätzen. „Fehler“ sind bei uns Möglichkeiten bessere Wege zu finden, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Denn je mehr positive Erfahrungen die Kinder machen um so stärker werden die neuen Wege und Verschaltungen im Gehirn gebildet. Wir ermutigen die Kinder zu Verantwortungsübernahme und „Ich schaffe das.“

Damit ein gemeinsames Miteinander funktioniert, müssen die Kinder lernen, welches Verhalten angemessen ist. Durch Bilderbücher und Geschichten lernen die Kinder verschiedene Probleme, Charaktere, Emotionen, Verhaltens- und Lösungsstrategien kennen. Wir achten beim Vorlesen und Erzählen auf die passende Mimik, Gestik und Körperhaltung. Im täglichen Kreis wird auch über Gefühle, Grenzen und Konflikte gesprochen. Die Kinder erlernen dadurch die Gesprächsregeln, üben zuzuhören und vor einer Gruppe zu sprechen. Brett- und Gesellschaftsspiele in denen sie mit Spaß das Einhalten von Regeln, Rücksichtnahme und soziale Interaktion/Kooperation üben können sind den Kindern frei zugänglich.

Eine gute Stressbewältigung ermöglicht den Kindern die verschiedenen Anforderungen im Alltag zu bewältigen, ohne in eine Überforderungssituation zu geraten. Deshalb achten wir im Alltag auf regelmäßigen Wechsel von aktiven und beruhigenden Phasen. Rituale im Kreis, Spiele wie Flüsterpost, Entspannungsübungen und Atemübungen sind nur einige der von uns gewählten Methoden, um den Kindern die Möglichkeit zu geben physische und psychische Erregung abbauen zu können und das eigene Denken, Fühlen und Handeln besser regulieren zu können.

Wir nehmen alle Probleme der Kinder ernst. Dabei ist es uns wichtig, den Kindern Hilfe (zur Selbsthilfe) zu geben, wenn sie ihre eigenen Bedürfnisse entdecken, ihr Problem definieren lernen und eigenständig Lösungen finden. Die Kinder dürfen verschiedene Lösungswege ausprobieren und werden zu einer gewaltfreien Kommunikation untereinander angeregt. Wenn aktuell keine Lösung möglich ist begleiten und unterstützen wir die Kinder individuell und angemessen beim Aushalten lernen. So stärken wir ihre Problemlösekompetenz.

6 Partizipation

Als Elterninitiative fördern wir alle Formen von Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung aller beteiligten Personen. Uns ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen.

6.1 Partizipation von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung, Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Lebenssituationen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion ist uns ein pädagogischer Auftrag und ein politisches Ziel. Wir unterstützen und begleiten sie eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, die ihnen wichtige Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen. Wir leben Partizipation im Alltag. Die Kinder üben in unserem Kreis, den Kinderkonferenzen und Abstimmungen ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, die Sichtweise anderer anzuerkennen und zu akzeptieren, sowie einen konstruktiven Umgang mit Konflikten.

6.2 Partizipation von Eltern und Präventionsangebote

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII). Die Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern ist uns sehr wichtig, um Erziehungsziele und Erziehungsverhalten abzustimmen. Das gibt den Kindern Sicherheit.

Um unsere pädagogische Arbeit den Eltern transparent zu gestalten, bieten wir neben einem Tag der offenen Tür und einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch auch Elterngespräche, Hospitationen, Informationsveranstaltungen und die Homepage an sowie die regelmäßig stattfindende Mitgliederkonferenz. Wir nutzen diese Möglichkeiten auch um auf unser Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Anliegen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

In der jährlich stattfindenden anonymen Elternbefragung stellen wir Fragen zu gewünschten Themenfeldern, deren Durchführung dann im Zuge der Mitgliederversammlung besprochen und organisiert wird. Hier werden u.a. Abende zu Themen rund um die Thematik von Prävention und Resilienz angeboten.

In unserer Einrichtung liegen zudem folgende Flyer aus:

- "Augen auf!" - Kinderschutzzentrum, KIBS und IMMA

- "Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen" - LH München, Sozialreferat
- "Bezirkssozialarbeit- Hilfe und Beratung" - LH München, Sozialreferat
- "Es ist kompliziert? Beratung hilft! - LH München, Sozialreferat
- "Familien stärken" - Condrops
- "Sexueller Missbrauch durch Betreuungspersonen" - Aymna
- "Städtische Beratungsstellen für Eltern Kinder und Jugendliche" - LH München, Sozialreferat
- "Wer Was Wie Wo" - Die Münchner Erziehungsberatungsstellen

6.3 Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Um Partizipation qualitativ hochwertig und pädagogisch leben zu können ist eine entsprechende innere Haltung und die Beteiligung unseres pädagogischen Teams an grundsätzlichen Entscheidungen notwendig. Nur so können die Ressourcen aller Teammitglieder optimal eingesetzt werden, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und eine Identifikation mit den Beschlüssen erreicht werden. Die Pädagog*innen und der Vorstand arbeiten eng zusammen und treffen sich regelmäßig, um sich abzustimmen.

7 Beschwerdemanagement

Zu einem vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist uns neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung wichtig.

Da unsere Einrichtung klein ist und die Kontakte zwischen den Erzieherinnen, den Kindern und den Eltern sehr persönlich sind, ist jede Mitarbeiterin Ansprechperson und fühlt sich dem vereinbarten Vorgehen verpflichtet (s. Punkt 3). Dasselbe gilt auch für alle Vorstände. Bei Unklarheiten ist der 1. Vorstand Ansprechpartner*in für Beschwerden aller Art.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, gehen wir wie folgt damit um:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten, Ursachen, Wünsche, Bedürfnisse
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

7.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der von ihnen ausgewählten pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen täglichen Kreis (Unterstufenhort), der sogenannten „Puddingrunde“ (Mittelstufenhort) oder einer Kinderkonferenz vorbringen.

7.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften ist für uns ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe und stellt die Basis für unsere Zusammenarbeit dar. Wir ermutigen die Eltern, bei Unstimmigkeiten zeitnah den Kontakt mit den pädagogischen Fachkräften oder dem Vorstand zu suchen. Die Eltern haben in Tür- und Angelgesprächen, dem direkten Kontakt zu den einzelnen Pädagogen, in Elterngesprächen, per Telefon, per E-Mail, per Brief, dem Elternfragebogen und durch Einbindung des Vorstands die Möglichkeit ihre Beschwerden vorzubringen.

Beschwerdemöglichkeiten für die Eltern außerhalb der Einrichtung bestehen – auch in anonymer Form – bei folgenden Institutionen:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon: 089 233-84451 oder 233-84249
Mail: ft. zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon: 089 233-49745
Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Die obenstehenden Kontaktdaten hängen auch in der Einrichtung aus.

7.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter

Unter Teamarbeit verstehen wir, dass die einzelnen sich bestmöglich mit ihren Stärken, Ressourcen und Talenten einbringen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Durch die Individualität können sich Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte am Arbeitsplatz ergeben. Im 4-Augen-Gespräch, durch Hinzuziehen aller Beteiligten, im Gruppen- oder Gesamtteam und gegebenenfalls das Einbeziehen des Vorstandes können wir Probleme ansprechen und lösen. Der Personalvorstand hat immer ein offenes Ohr für die Anliegen einzelner Mitarbeiter*innen. Die regelmäßig stattfindende Supervision ist ein guter Ort, um auf neutralem Boden und in einem geschützten Raum Konflikte zu bearbeiten.

8 Geschlechtersensible Erziehung

Weil wir geschlechterspezifische Stereotype vermeiden, nehmen die Kinder auch diverse Angebote gleichermaßen wahr. So schnitzen und sägen die Mädchen ebenso, wie die Jungen häkeln oder Ketten fädeln. Gleichwohl sind den Kindern ihre unterschiedlichen Geschlechter bewusst und wir unterstützen sie in der sensiblen Wahrnehmung und Äußerung ihrer individuellen Befindlichkeiten und Gefühle. Gleichzeitig sind wir im Team dessen gewahr, dass es Kinder gibt, die sich nicht geschlechtlich einordnen wollen, sowie Kinder, die sich einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen als das, in dem sie biologisch geboren sind und reagieren darauf sensibel.

Im Team und individuell reflektieren die Erzieher*innen immer wieder, ob und wie Jungen und Mädchen unterschiedlich wahrgenommen und in ihrem Verhalten bewertet werden. Wir fragen uns dabei, ob potentielle Gefahren für Mädchen und Jungen unterschiedlich wahrgenommen werden und damit die Schutzbedürftigkeit anders eingeschätzt wird. Wir bemühen uns im Alltag aktiv um einen wertfreien, respektvollen und achtsamen Umgang.

9 Übergriffe und sexualisierte Gewalt

Wir ermutigen die Kinder, ihren eigenen Wahrnehmungen zu vertrauen und sich in ihren Grenzen zu behaupten. Sie wissen, dass es Verhaltensweisen gibt, die nicht in Ordnung sind und gegen die sie sich wehren sollen. Sie wissen auch, dass sie gehört werden, wenn sie Regelverletzungen und inakzeptablem Verhalten begegnen.

In unserer pädagogischen Arbeit machen wir den Kindern deutlich, welche Verhaltensweisen nicht tolerierbar sind: beispielsweise anderen Kindern weh tun oder das Eigentum anderer beschädigen, Dinge spielen und machen, die man selber nicht machen möchte. Ebenso gibt es Verhaltensweisen, die nicht in Ordnung sind, aber im Alltag passieren können. Dazu gehören unterlassene Hilfeleistung, andere Kinder anzuschreien, sich nicht an Abmachungen halten. Die Themen werden situativ angesprochen und ausgehandelt. Es geht weniger um ein starres Regelwerk als um das Wissen um inakzeptables Verhalten und Vertrauen in die eigene Wahrnehmung. Die Kinder definieren ihren eigenen inneren Schutzraum, der von uns wahrgenommen und bestärkt wird. Im Alltag ist es von großer Wichtigkeit, dass ein "Nein" auch "Nein" heißt und immer akzeptiert und respektiert wird. Niemand wird gezwungen, seine innere Abwehr oder sein Schamgefühl zu überschreiten. Durch die Fähigkeit, sich gegenüber Übergriffen und Grenzverletzungen zu behaupten, ist für die Kinder die Voraussetzung geschaffen, auch sexualisierte Gewalt als solche zu erkennen und sich abzugrenzen.

In einer Kultur der Offenheit und Achtsamkeit für die Kinder, wissen diese, dass sie sich im Falle von Grenzüberschreitungen an die Erzieher*innen wenden können. Wir thematisieren mit ihnen den Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen und die Notwendigkeit, sich bei Unsicherheit einer Vertrauensperson anzuvertrauen.

10 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

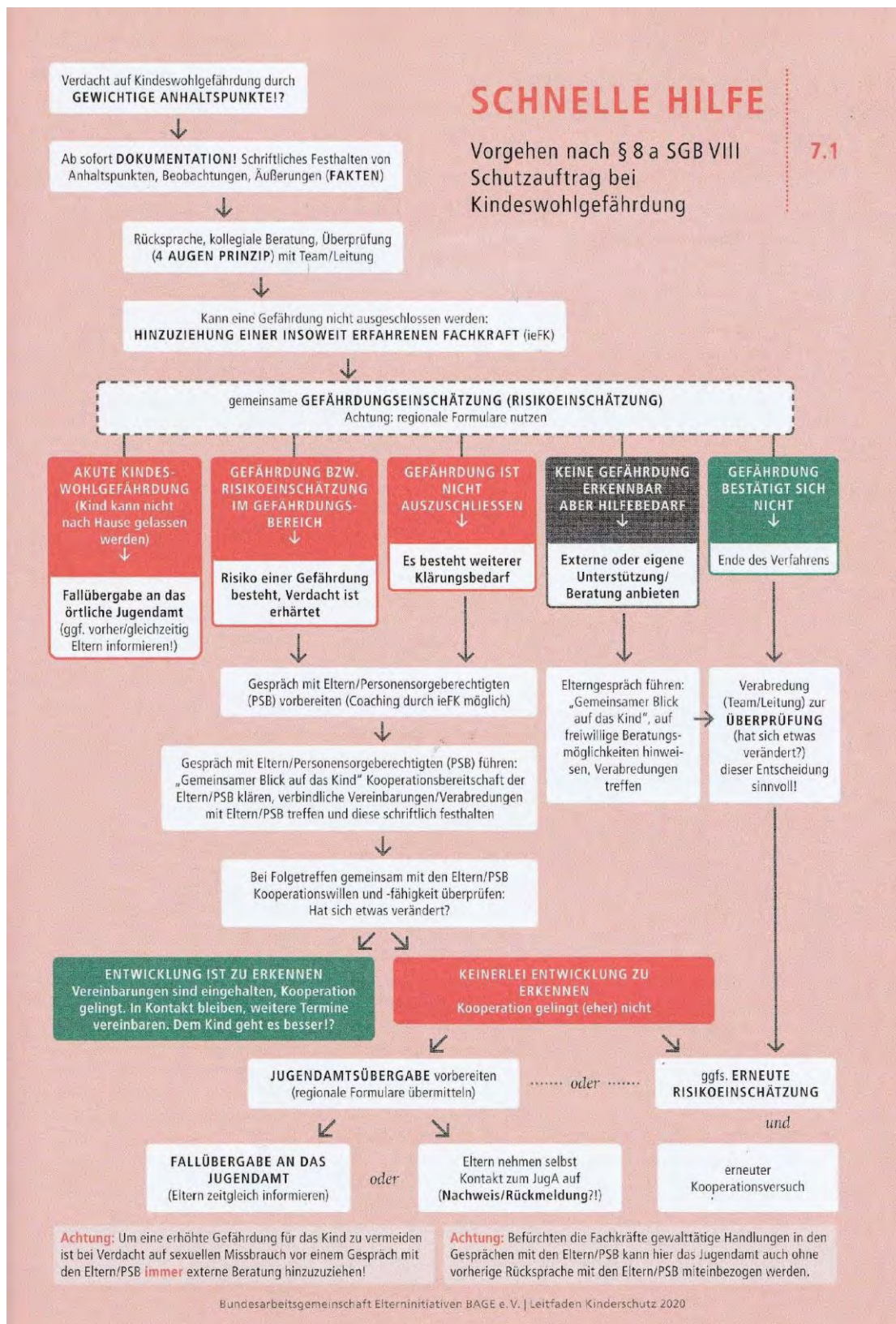
Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 werden für den Schutz des Kindeswohls folgende Schwerpunkte festgelegt:

- früher Kinderschutz durch frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
- aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
- aktiver Kinderschutz durch verlässliche Standards
- aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

Wir beschreiben mit diesem Schutzkonzept, wie wir im Alltag relevante Aspekte des Gesetzes umsetzen. Dazu dient neben der Prävention im Hortalltag maßgeblich der Handlungsleitfaden im Verdachtsfall. Die Dimensionen der Kindeswohlgefährdung umfassen körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlungen und sexualisierte Gewalt. Weitere Orientierungshilfen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung finden sich im Anhang.

10.1 Vorgehen im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung

Der §8a SGB VIII definiert die Vorgehensweise im Falle der Kindeswohlgefährdung. Wir folgen im Verdachtsfall strikt dem unten abgebildeten Handlungsschema. Zusätzlich haben wir uns intern darauf geeinigt, dass falls eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sowohl der 1. Vorstand als auch die Aufsicht bei der Stadt (Referat für Bildung und Sport) in Kenntnis gesetzt werden.



Erläuterung zur schematischen Vorgehensweise:

Schritt 1 - Dokumentation

Da uns bewusst ist, dass für den weiteren Verlauf eine genaue Darstellung wichtig ist, beginnen wir ab dem ersten Moment mit einer schriftlichen und datenschutzrechtlichen Dokumentation. Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen
- sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit Kindern den Eltern oder anderen Erwachsenen
- andere Auffälligkeiten
- Aussagen und Äußerungen der Eltern
- andere Beobachtungen und Informationen
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft, Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen u.s.w.

Schritt 2 – Abgrenzung Kindeswohlgefährdung von anderen Problemen

Grundlage für die Überprüfung des Verdachts sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen, die wahrgenommen wurden. Mithilfe der Indikatoren für eine Gefährdung, Risikofaktoren und einem Ressourcen- und Potentiale-Kreuz (s. Anlage zu Kapitel 3), wird eine differenzierte Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden wir den Schutz des Kindes über die Informationspflicht (gegenüber den Sorgeberechtigten) stellen und sofort externe Unterstützung hinzuziehen.

Schritt 3 – Austausch mit Team und Leitung - Meldung nach §47 SGB VIII an die zuständige Fachaufsicht

Austausch im Team über den Verdacht, zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten. Gemeinsame Benennung einer 'fallführenden Fachkraft', die das weitere Vorgehen begleitet und Ansprechpartnerin ist. Wenn als Ergebnis dieses Gesprächs eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Hinzuziehung einer ISEF sicherzustellen. Darüber hinaus werden der 1. Vorstand und die Aufsicht bei der Stadt München (Meldepflicht nach §47 SGB VIII) informiert.

Aufsicht Team 1

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Abteilung Freie Träger

Landsberger Straße 30

80339 München

E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Schritt 4 – Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Die für unsere Einrichtung zuständige insoweit erfahrene Fachkraft ist über diese Beratungsstelle zu erreichen:

Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Sozialregion Schwabing/Freimann

Aachener Straße 11

80804 München

Telefon: 233 83050

Wir ziehen sie in einer beratenden Rolle hinzu. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt weiterhin bei der fallführenden Fachkraft, die in Schritt 3 benannt wurde.

Schritt 5 – Gemeinsame Gefährdungseinschätzung, Risikoeinschätzung

Gemeinsam mit der ISEF wird die Situation bewertet und daraus Maßnahmen abgeleitet. Diese betreffen sowohl den unmittelbaren Schutz des Kindes als auch längerfristige Prozesse und Hilfestellungen wie beispielsweise die Inanspruchnahme von externen Unterstützungsangeboten für alle Beteiligten.

Schritt 6 – Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft und das Problembewusstsein der Eltern zu erkunden. Gemeinsam sollen Möglichkeiten der Entlastung, Ressourcen und Potentiale herausgefunden werden. Ein gemeinsam entwickelter Hilfeplan hält Beratungsangebote fest, es werden Handlungsveränderungen und Folgetreffen vereinbart.

Schritt 7 – Überprüfung der Verabredungen

Bei verabredeten Folgetreffen werden Kooperationswille und -fähigkeit überprüft. Haben die Erziehungsberechtigten die Verabredungen eingehalten und geht es dem Kind besser, bleiben wir weiterhin in dem vereinbarten Prozess.

Wenn keine Kooperationsbereitschaft erkennbar ist, folgen wir Schritt 8-10

Schritt 8 – Erneute Gefährdungseinschätzung

Dieser Termin wird mit der ISEF verabredet. Das Ergebnis dieser Beratung ist die Grundlage für die weiteren Schritte.

Schritt 9 – Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist oder eine Kooperation nicht gelingt, bereiten wir die Übergabe an das Jugendamt vor.

Leitstelle Jugendamt
von 14.00 bis 22.00 Uhr
Tel: 089/233-49999

Schritt 10 – Fallübergabe an das Jugendamt

Bei der Fallübergabe an das Jugendamt werden die Eltern informiert. Uns ist wichtig, dass die Kommunikation so transparent wie möglich stattfindet, damit der weitere Umgang mit den Betroffenen so wenig wie möglich von der Situation beeinträchtigt wird. Die fallführende Fachkraft begleitet auch weiterhin die Entwicklung und hält die Kontakte zu den externen Verantwortlichen.

10.2 Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Wir sind uns bewusst, dass trotz aller gewissenhaften Prävention auch in unserer Einrichtung die Möglichkeit von Übergriffen durch die Mitarbeiter*innen besteht. In diesem Falle folgen wir dem nachfolgenden Handlungsschema. Gerade in einer so kleinen Einrichtung wie unserer, ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Handlungsschritte kennen, um eine unaufgeregte Verdachtsabklärung zu ermöglichen.

Im gesamten Verfahren geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Letztendlich geht es darum zu entscheiden, ob es zu verantworten ist den/die entsprechende*n Mitarbeiter*in weiter zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund.

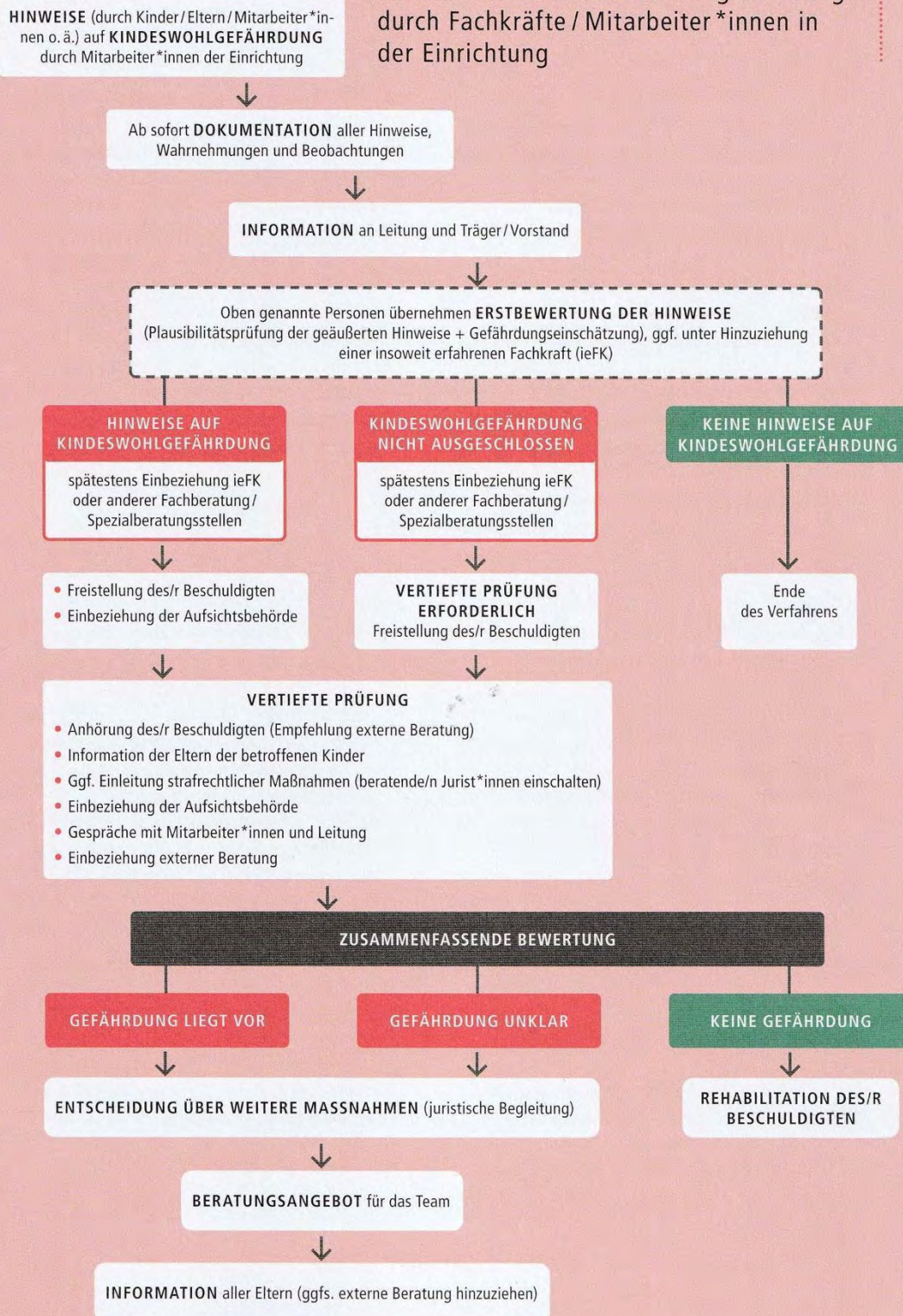
Wir bemühen uns in dem gesamten Prozess um eine wertschätzende, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und die Datenschutzrichtlinien berücksichtigende Kommunikation.

Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar erweisen, verstehen wir es als unsere Verpflichtung die/den verdächtige*n Mitarbeiter*in zu rehabilitieren und alle dafür nötigen Schritte einzuleiten.

HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

7.6



Erläuterung zur schematischen Vorgehensweise

Schritt 1 – Dokumentation

Ab dem ersten Auftreten einer Vermutung dokumentiert die jeweilige Fachkraft ihre Beobachtungen. Je-
des Detail kann von Bedeutung sein, unter anderem für arbeitsrechtliche Maßnahmen, die womöglich im
weiteren Verlauf notwendig sind. Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpreta-
tionen.

Parallel dazu sind die weiteren Schritte einzuleiten.

Schritt 2 – Information des Trägers

Der Verdacht wird dem 1. Vorstand unterbreitet und in einer Plausibilitätsprüfung bewertet. Es werden
Einzelgespräche mit den Teamkolleginnen geführt, unterstützend kann hier die Supervisorin mit einge-
schaltet werden. Außerdem werden arbeitsrechtliche Maßnahmen mitgedacht.

Schritt 3 – Schutz des Kindes

Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund. Im Zweifelsfall wird der/die Verdächtige sofort freigestellt.
Des Weiteren wird bei Bedarf zur Sicherstellung des Kindeswohls das Verfahren nach § 8 a SGB VIII ange-
wandt.

Schritt 4 – Schutz des/der Verdächtigen

Der Vorstand hat auch gegenüber der verdächtigten Person eine Fürsorgepflicht und wird sie/ihn hinsicht-
lich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsmöglichkeiten oder Rechtsbeistand beraten.

Bei der Anhörung des/der Verdächtigen wird eine externe Beratung mit hinzugezogen, um einen professi-
onellen Kommunikationsraum zu ermöglichen.

Schritt 5 – Unterstützung des Teams

Vorstand und Team verständigen sich gemeinsam auf eine Vorgehensweise mit konkreten Aufgabenvertei-
lungen. Für die anstehenden Teamprozesse sehen wir eine externe Unterstützung vor.

Schritt 6 – Kommunikation mit den Eltern

Die Eltern des betroffenen Kindes werden vom Vorstand informiert und auf Unterstützungsangebote auf-
merksam gemacht.

Die Elternschaft hat ein Recht auf anonymisierte Information über den Verdacht. Wir bemühen uns in der
Kommunikation mit allen Beteiligten das Persönlichkeitsrecht, soweit es möglich ist, zu wahren, ohne die
Informationspflicht zu vernachlässigen. Wir sind uns der Schweigepflicht und der Möglichkeit des Straftat-
bestandes der Verleumdung und der üblen Nachrede bewusst.

Schritt 7 – vertiefte Prüfung und Bewertung

Sämtliche Informationen von allen Beteiligten werden vom Vorstand zusammengestellt, geprüft und be-
wertet. Daraus ergibt sich das weitere Vorgehen. Bei Gefährdung oder möglicher Gefährdung muss das
weitere Vorgehen juristisch begleitet und alle entsprechend informiert werden. Sollte der Verdacht nicht
haltbar sein, werden wir (u.a. mit externer Hilfe) Maßnahmen zur Rehabilitation des/der Betroffenen ein-
leiten.

11 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten des Hortes befinden sich im Schulgebäude, welches allgemein zugänglich ist. Für die
Kinder bedeutet das, dass sie sich in Räumen aufhalten, die ihnen schon vom Schulfvormittag vertraut sind.
Sie müssen keinen Ortswechsel bewältigen und weder auf den Straßenverkehr achten noch auf den Kon-
takt mit Außenstehenden reagieren. Sie bewegen sich in einem Umfeld, das ihnen räumlich und personell
vertraut ist.

Für den Hortalltag gilt: Wir pflegen gemeinsam eine Kultur der offenen Türen. Falls sich eine Situation

ergibt, in der ein*e Erzieher*in sich mit einem Kind zurückzieht, wissen das die anderen Kolleg*innen. Wenn Kinder die Horträume verlassen, sagen sie Bescheid, wo sie hingehen. So wird gewahrt, dass sie sich nur im erlaubten Rahmen bewegen und die Pädagog*innen haben im Bewusstsein, wo sich die Kinder befinden.

Da der Pausenhof auch für Fremde zugänglich ist, sind die Erzieher*innen wachsam und sprechen gegebenenfalls auch unbekannte Personen an. Die Kinder wissen, dass immer eine Erzieher*in in unmittelbarer Nähe ist, die sie rufen können, wenn ihnen etwas komisch vorkommt.

Die Erzieher*innen gehen altersentsprechend nicht mehr mit auf die Toilette. Die Kinder sind zu ihrem Schutz angehalten, zu zweit auf die Toilette zu gehen.

Eine Mitarbeiterin ist unsere Sicherheitsbeauftragte und ausgebildete Ersthelferin. Alle Mitarbeiterinnen besuchen regelmäßig den Erste-Hilfe-Kurs am Kind (wir können an den In-house Schulungen der Schule teilnehmen).

Unsere Einrichtung nutzt die Räume der Schule. Wir arbeiten eng mit der Sicherheitsbeauftragten der Schule zusammen und haben ein gemeinsames Sicherheitskonzept mit der Schule. In diesem Kontext finden auch die Brandschutzübungen statt.

Unsere Gruppenräume befinden sich im Erdgeschoß und haben Fluchttüren ins Freie. In allen Räumen ist außerdem neben der Tür ein Fluchtplan angebracht.

In beiden Räumen hängt ein Blatt mit den Notrufnummern:

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Polizei 110

Giftnotruf: 19240

12 Qualitätssicherung

Alle Akteure der Elterninitiative fühlen sich dem Kindeswohl verpflichtet und arbeiten an einer umfassenden und nachhaltigen Prävention. Dazu informieren wir uns durch Lektüre und indem wir Fortbildungs- und Unterstützungsangebote z. B. des KKT wahrnehmen. Das Kinderschutzkonzept wird im Team und innerhalb der Elternschaft entlang der aktuellen Bedürfnisse weiterentwickelt, um auch neue Erkenntnisse und Herangehensweisen aufzunehmen. Im Bedarfsfall nehmen wir lieber früher als später die Hilfe externer Fachkräfte in Anspruch.

Der Vorstand in Vertretung des Trägers sorgt für die Möglichkeit von Supervision und Fortbildungen damit die Mitarbeiter*innen in der Thematik des Kindeswohls und der Prävention auf aktuellem Stand sind.

Als Grundvoraussetzung für eine Einstellung gilt selbstverständlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das - auch für die bestehenden Mitarbeiter*innen - alle zwei Jahre erneut vorgelegt werden muss. Des Weiteren ist eine Bedingung für eine Neueinstellung die Verpflichtung zur Umsetzung des hier vorliegenden Kinderschutzkonzeptes. Alle weiteren Personen im Haus, wie Hausmeister, Küchenpersonal etc. sind Angestellte der Schule und sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, ihrem Arbeitgeber regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Der Vorstand stellt sicher, dass alle relevanten Informationen bezüglich der Prävention und des Schutzes des Kindeswohls aktualisiert vorliegen und für alle zugänglich sind.

Im Verdachtsfall sorgt der Vorstand dafür, dass auch bei einem Vorstandswechsel die entsprechenden Informationen weitergegeben werden.

Über die jährlich stattfindende Elternbefragung haben die Eltern die Möglichkeit, anonym durch ihre Rückmeldungen auf Missstände aufmerksam zu machen, wenn sie dies nicht schon im direkten Kontakt getan haben.

13 Weiterführende Kontakte

Im Folgenden haben wir Kontakte zusammengestellt, die zu Fragen des Kindesschutzes hilfreich sein können. Neben den Kontaktdaten ist kurz der jeweilige Themenschwerpunkt der entsprechenden Beratungsstelle aufgeführt.

13.1 Prävention und Hilfen für Kinder bei sexualisierter Gewalt

IMMA- Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Jahnstr. 38
80469 München
Tel.: 089/ 260 75 31
beratungsstelle@imma.de
onlineberatung@imma.de
www.imma.de

Unterstützung bei sexualisierten Gewalterfahrungen und/oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern sowie den Folgen von Traumatisierung, telefonische Beratung, Online-Beratung, persönliche Beratung, Krisenintervention, Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Kibs-Kinderschutz e.V.

Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind

Kathi-Kobus-Straße 9
80797 München/Schwabing-West
Tel.: 089/23 17 16 91 20
mail@kibs.de
www.kibs.de

Einzelberatungen, Familienberatungen und Familien-Therapien, therapeutische Hilfen, Online-Beratung, Selbstbehauptungskurse für Jungen, Selbsthilfegruppen, Fachberatung von Institutionen, Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt.

Träger: Kinderschutz e.V., Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Kinderschutz-Zentrum München

Beratung, Therapie und individuelle Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock

80337 München
Tel.: 089/ 55 53 56
Fax: 089/ 55 02 95 62
kischutz@dksb-muc.de

www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratung, Therapien, Hilfen bei Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung, Beratung des sozialen Umfeldes, Fachberatung und kollegiale Beratung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Fortbildungen, Familienhelfer, Elterntelefon, Prävention von Mobbing und Gewalt an Schulen

Wildwasser München e.V.

Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Rosenheimer Straße 30 (im Motorama 5. Stock)

81669 München
Tel.: 089/ 600 39 331
info@wildwasser-muenchen.de
www.wildwasser-muenchen.de

Beratung und Begleitung, Krisenintervention, Beratung von Bezugspersonen, Institutionen, Fachkräften,

Traumatherapie, Selbsthilfegruppen, Präventionsangebote, Selbstbehauptung, Schulprojekte, Mutter-Tochter-Kurse u.v.a.

amanda- Projekt für Mädchen und junge Frauen

Gmunder Straße 7, 81379 München/Obersendling

Tel.: 089/ 725 51 12

info@amanda-muenchen.de

www.amanda-muenchen.de

Mädchenspezifische Projekte an Schulen und anderen Einrichtungen (Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Gesundheitsprävention, Berufsorientierung), Beratung bei persönlichen, schulischen und beruflichen Konflikten für Mädchen und junge Frauen

Träger: Verein für psychosoziale Initiativen e.V. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Amyna-Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9

81541 München/Giesing

Tel.: 089/ 890 57 45-100

info@amyna.de

www.amyna.de

Beratung zu Fragen der Prävention, Entwicklung von Präventionskonzepten, Elternabende, Präsenzbibliothek, Informationen und Weitervermittlung in Verdachtsfällen, eigene Projekte und Aktionen

Power-Child e.V.

Präventionsnetzwerk gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Adalbertstr. 28

80799 München

Tel.: 089/38 666 888

info@power-child.de

www.power-child.de

Telefonberatung, Online-Beratung, mobile Beratung und Information, Theaterprojekt für Grundschulen und Kindergärten, Fortbildungen

Frauennotruf München- Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt

Saarstr. 5

80797 München/Schwabing-West

Tel.: 089/76 37 37

info@frauennotrufmuenchen.de

www.frauennotrufmuenchen.de

Telefonische Krisenintervention und Beratung, Trauma-Therapie, angeleitete Gruppen, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, u.v.a.

Unterstützungsdienst in den Sozialbürgerhäusern der Stadt München in Krisen und Gefährdungsfällen bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung

Zentrale Koordination:

Stadtjugendamt/Erziehungshilfen/Kinderschutz

Tel.: 089/ 233 49 659

www.muenchen.de/gewaltgegenkinder

Kommissariat 105

Verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz

Kriminalfachdezernat 10 München

Ettstr. 2

80333 München

Tel.: 089/29 10 105

pp.mue.muenchen.K105@polizei.bayern.de

Opferschutz/Opferberatung, Präventionsangebote für Jugendliche, Selbstbehauptungskurse für Kinder und Jugendliche, Vorträge und Beratung zur verhaltensorientierten Prävention

13.2 Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Schwabing-Freimann

Aachener Straße 11

80804 München

Tel: 089/83050

beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de

www.erziehungsberatung-muenchen.de/unsere-standorte/lh-muenchen-schwabing

Einzel-, Paar- und Familienberatung und therapeutische Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere wichtige Bezugspersonen der Familie zu allen Fragen der Erziehung und Beziehungen; Krisenberatung

Kinderschutzzentrum München

Kapuzinerstraße 9D

80337 München

Tel: 089/555356

kischuz@dksb-muc.de

www.kinderschutzbund-muenchen.de/kinderschutzzentrum

Beratung in belastenden Lebenssituationen, wenn Kindeswohlgefährdung in Form von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahraum geschieht oder vermutet wird

Leitstelle Jugendamt

von 14.00 bis 22.00 Uhr

Tel: 089/233-49999

13.3 Beratungsstellen zu Fragen der Aufklärung, Sexualität, Partnerschaft und Familie

Pro familia e.V.-Beratungsstelle München-Schwabing

Türkenstraße 103

80799 München

Tel: 089/330 084-0

muenchen-schwabing@profamilia.de

www.profamilia.de

Familienberatung, Familienplanung, Lebensberatung, Mediation, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Sexualberatung, Sozial- und Familienrecht, Verhütung, u.v.a.

MFM-My Fertile Matters

MFM Deutschland e.V.

Rotwandstraße 14

82178 Puchheim

Telefon: 089 / 89 02 61 68

info@mfm-deutschland.de

www.mfm-deutschland.de

Sexualpädagogische Workshops und Vorträge an Schulen, die Wertschätzung des eigenen Körpers ist Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gesundheit und Sexualität.

Anhang

Zu Kapitel 2 Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

bzw. des Dienstes.

- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
 - Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz

und

- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der

Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
- beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,

- Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
- Ergebnis der Beurteilung,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des

Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 DSGVO wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die

⁵ Art. 14 Absatz 6 DSGVO „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
 - „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,

- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
- „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“

sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:

Ort, Datum

Unterschrift

Für die Einrichtung / Maßnahme:

Ort, Datum

Unterschrift

Für das Stadtjugendamt:

Ort, Datum

Unterschrift/en

Anlage 3

Die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“

1. Aktualisierungsprozess der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“

Die Forderung nach erweiterten Führungszeugnissen für alle ehrenamtlich Tätigen führte zu umfangreichen Verständigungsprozessen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Jugendverbandsarbeit. Folgendes Ergebnis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wurde erreicht:

- **Haftung:**
Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen verursacht worden sein, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Handlungsgrundsätze des Straf- und Zivilrechts. Um ein Organisationsverschulden auszuschließen, müssen Träger in ihren Strukturen klare Regelungen und Anweisungen festlegen, deren Einhaltung festzulegen ist.
- **Vorgaben des Stadtjugendamtes:**
Das Stadtjugendamt wird keine Vorgaben zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern, machen.
- **Eigenverantwortung der Träger:**
Im Rahmen der Trägerverantwortung und -autonomie müssen Träger selbst festlegen, welche von ihnen konkret erbrachten Tätigkeiten die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfordern. Träger können daher eigenständig Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter Beachtung ihrer jeweiligen Situationen und Verhältnisse des Beschäftigungsgrades der Ehrenamtlichen erarbeiten.
- **Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis:**
In das erweiterte Führungszeugnis darf grundsätzlich nur Einsicht genommen werden. In einer tabellarischen Übersicht sollte der Namen der ehrenamtlich tätigen Person, das Datum und Ergebnis der Einsichtnahme, der Namen des Einsichtnehmenden sowie das Wiedervorlagedatum festgehalten werden.

Träger sind für eine gelungene Umsetzung der gesetzlichen Forderungen gemäß § 72a SGB VIII in ihren Einrichtungen und Diensten verantwortlich. Im Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind alle Personen, die Kontakt zu den Kindern haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2. Inhalt der neuen „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“

Nach einer einleitenden Präambel greift § 1 der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf, umreißt dessen Inhalt und verweist auf § 8a SGB VIII, in dem der Gesetzgeber diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter konkretisiert, die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe verdeutlicht und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben hat. Des Weiteren wird die verbindliche Sicherung der Rechte von Kindern bekräftigt.

§ 2 führt als allgemeine Orientierungshilfe zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte durch die Fachkräfte des Trägers die in der Anlage zur „Münchener Vereinbarung im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ ein.

Die §§ 3, 5-7 zeichnen den idealtypischen Ablauf der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch einen freien Träger in den einzelnen Handlungsschritten auf. Dabei werden Verantwortlichkeiten geregelt sowie die Beteiligung der Erziehungsberechtigten wie der betroffenen Kinder und Jugendlichen festgelegt. Die Nahtstelle zwischen Träger und Jugendamt – hier regelmäßig in Gestalt der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern – wird hinsichtlich Zeitpunkt, Art und Weise und Umfang der Information ebenso beschrieben wie das Vorgehen des Trägers bei akuter Gefährdung oder fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und/oder Kind/Jugendlichen.

In § 6 Abs. 3 wird ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der Bezirkssozialarbeit zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit als Regelfall der „Übergabe des Falles“ an das Jugendamt vereinbart. Vorhandene Ressourcen der Familie wie des Trägers können wirksam genutzt und die notwendigen Hilfen frühzeitig verzahnt werden.

§ 4 benennt die Qualifikationsmerkmale einer vom Träger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, benennt die Sicherstellungsverpflichtung des Stadtjugendamtes und verweist hinsichtlich der Verfügbarkeit auf die Anlage der Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Für Träger, die aufgrund der fachlichen Konzeption der von ihnen angebotenen Jugendhilfeleistungen, die in § 8a SGB VIII idealtypisch vorgesehene Kooperation mit den Erziehungsberechtigten nicht gewährleisten können (z.B. Streetwork, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit), entfällt nach § 8 dieser Handlungsschritt. Sie schalten in einem Gefährdungsfall mit entsprechendem Handlungsbedarf sofort die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe ein.

§ 9 verpflichtet die Träger, die Wahrnehmung ihres Schutzauftrages im Einzelfall schriftlich, nachvollziehbar und mit den genannten Mindestinhalten zu dokumentieren.

Als Ausfluss der gesetzlich geschützten Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) verpflichten sich die Träger in § 10 selbst durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in der „Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ festgelegten Handlungsschritte sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass ihre Fachkräfte ihren Schutzauftrag sachgerecht wahrnehmen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und systematisch erfassen können.

Nach der obligatorischen Datenschutzverpflichtung in § 11 verpflichten sich die Träger in § 12 ihrerseits sicherzustellen, dass sie keine Fachkräfte beschäftigen, die insbesondere wegen der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die hauptamtlich tätigen Fachkräfte, auf die Beschäftigten des Trägers, die

Anlage 3a

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 3b

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

Zu Kapitel 10 - Orientierungshilfen im Verdachtsfall

7.4 Orientierungshilfen

Für einen differenzierten Gefährdungseinschätzungsprozess ist es wichtig, sowohl die **Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung** (Orientierungshilfe 1), die familiären **Risikofaktoren** (Orientierungshilfe 2), als auch **Ressourcen** und **Potentiale** (Orientierungshilfe 3) im Blick zu haben. Folgende Orientierungshilfen können zur Einschätzung genutzt werden (bitte regionale Vorgaben beachten):

ORIENTIERUNGSHILFE 1: Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u. a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a., Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.
Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen usw.

ORIENTIERUNGSHILFE 2: Risikofaktoren und Stressoren bei den Eltern/PSB

Eigene Deprivationserfahrung, Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Analphabetismus, Kinderreichtum, Frühgeburten, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Eltern- oder Partnerkonflikte, minderjährige Mütter, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedingte Konflikte, dominante (mitunter zu betreuende) Familienangehörige (innerhalb der eigenen Wohnung), mangelnde Integration in die eigene Familie oder soziales Umfeld usw.

ORIENTIERUNGSHILFE 3: Ressourcen und Potentiale



Weitere Hilfe zur Gefährdungseinschätzung: Bedürfnispyramide zu den Grundbedürfnissen



Grundbedürfnisse von Kindern einer gesunden seelisch-körperlichen Entwicklung
(Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow, US-Psychologe)

Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung lässt sich – wie oben nach Maslow – in Form einer Bedürfnispyramide darstellen. Nach Maslows Hierarchiedanken müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln und wiederum eine Befriedigung angestrebt werden kann.

- Physiologische Bedürfnisse: Bedürfnisse nach Essen, Trinken, Schlafen etc.
- Schutzbedürfnisse: Bedürfnisse nach Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor materiellen Unsicherheiten.
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung: Bedürfnisse nach Empathie für verbale und nicht verbale Äußerungen und nach dialogischer Kommunikation, nach sicherer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft etc.

- Bedürfnisse nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: Bedürfnisse nach bedingungsloser Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, nach körperlicher und seelischer Zärtlichkeit, nach Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, nach Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Bedürfnisse nach Unterstützung des Neugierverhaltens, nach Anregungen und Anforderungen, nach Unterstützung des Umwelt-Beherrschungsverhaltens etc.
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existenzieller Lebensängste: Bedürfnisse nach Entwicklung eines Selbstkonzeptes, nach Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, nach Bewusstseinerweiterung, nach Bewältigung von Lebensängsten und Lebenskrisen etc.

Zu 10.1 und 10.2 – Verfahren im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung

7.2 Schritte des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII

als Ergänzung zur „Schnellen Hilfe“

SCHRITT 1

Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z. B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- sichtbare körperliche Anzeichen,
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- andere Auffälligkeiten,
- Aussagen, Äußerungen der Eltern,
- andere Beobachtungen, Informationen,
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

SCHRITT 2

(Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden können

Grundlage für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen die wahrgenommen wurden.

Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte“ (Definition siehe Kapitel 7.3) ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt externe Beratung (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt) hinzuziehen!

SCHRITT 7

Überprüfung der Verabredungen/Vereinbarungen/Empfehlungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Geht es dem Kind besser?

Wenn ja: Weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein: Siehe nächster Schritt.

SCHRITT 8

Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der ieFK verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

SCHRITT 9

Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Dazu sind in der Regel regionale Formulare zu übermitteln (Risikoeinschätzungsbögen). Diese sind Grundlage für das tätig werden des Jugendamtes. Regionale Kontaktdaten (Telefonnummern, Faxnummern) zur Weitergabe der Unterlagen sollten bekannt sein. (siehe **Arbeitshilfe 2**, Kapitel 1.2)

SCHRITT 10

Fallübergabe an das Jugendamt – unbedingt Eltern informieren

Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt sollten die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Es gilt, das weitere Vorgehen möglichst transparent zu gestalten. Da das Kind i. d. R. in der Einrichtung verbleibt, ist es für die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Eltern/PSB wichtig im vertrauensvollen Kontakt zu bleiben.

Die fallverantwortlichen Fachkräfte vergewissern sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen

7.5

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in Einrichtungen ist ein Thema,

- von dem viele denken: „Das wird bei uns niemals passieren.“
- das in den betreffenden Einrichtungen oft eine Situation hervorruft, die von großer Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit geprägt ist.
- das zu Schuldgefühlen und Vertrauensverlust bei Teammitgliedern und Eltern und damit zu tiefgreifenden Konflikten und Spaltungen führen kann.

VERFAHRENSSCHRITTE für den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen, als Ergänzung zum nachfolgenden **HANDLUNGSSCHEMA** (Kap. 7.5):

Im Fokus der folgenden Verfahrensschritte stehen immer die besonderen Strukturen kleiner Träger. Vor allem bei ehrenamtlicher Betriebsführung oder in Einrichtungen ohne pädagogische Leitung ist es wichtig, dass alle Beteiligten, von der Fachkraft bis zum Vorstand, die Verfahrensschritte kennen. Nur so wird eine unaufgeregte Verdachtsabklärung möglich, bei der sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind.

Die Herausforderung, bei kleinen Einrichtungen mit wechselnden Vorständen, liegt darin, dafür zu sorgen, dass das Verfahren hinreichend bekannt ist, Ansprechpartner*innen benannt und Erreichbarkeiten geklärt sind. Verfügbarkeit und „zur Stelle sein“ des Trägers spielt im Verfahren eine besondere Rolle. Erste Maßnahmen sind schon innerhalb von 1–2 Tagen zu ergreifen. Die Einhaltung von Fristen ist im Hinblick auf ggf. notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen von großer Bedeutung.

Einrichtungsleitung bzw. Einrichtungsteam stehen häufig für die Kontinuität in selbstorganisierter Kinderbetreuung. Sie sollten daher gut vertraut sein mit dem Verfahren und Sorge dafür tragen, neue Vorstände entsprechend zu informieren. Die Verantwortung für die Einleitung der Maßnahmen und für arbeitsrechtliche Schritte liegt beim

Träger/Vorstand und kann nicht von der Leitung übernommen werden.

Werden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen bekannt, heißt es „Ruhe bewahren!“. Ein im Vorfeld überlegtes Krisenmanagement ist dafür hilfreich. Hier geht es darum, in Bezug auf die eigenen Organisationsstrukturen zu überlegen, wer wofür Ansprechpartner*in ist und wie Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Die Verantwortung für dieses Management liegt beim Träger/Vorstand der Einrichtung. Er steuert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung (in Einrichtungen ohne Leitung übernimmt dies ggf. eine andere pädagogische Fachkraft) die Verfahrensschritte, sofern diese nicht selbst unter Verdacht steht.

Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu haben: Kind/er, Verdachtstäter*innen, Team, Eltern und Öffentlichkeit.

- An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen (u. a. Verfahren nach § 8a SGB VIII) und ggf. mit den Emotionen in der entsprechenden Kindergruppe umzugehen. Externe Hilfe ist hier unbedingt in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam das weitere Vorgehen innerhalb der Kindergruppe zu beraten.

Abbildung 1: Zu 10.2 – Verfahren im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung durch EK

69

Achtung: Bitte nicht zur Sicherheit des Kindes veranlassen, dass das Kind zu Hause bleibt. Zum Schutz des Kindes würde, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt, immer der/die Verdachtstäter*in zu Hause bleiben.

- Bezogen auf den/die Verdachtstäter*in sind Maßnahmen zur Erhärtung bzw. Entkräftung der Hinweise (Plausibilitätsprüfung der Verdachtsmomente) auf Kindeswohlgefährdung in die Wege zu leiten. Hier müssen Einzelgespräche mit Teamkolleg*innen geführt werden. Auch Maßnahmen wie Supervision sind möglich (Supervisor*in sollte Erfahrung mit der Teamdynamik im Kinderschutz haben). Vom ersten Moment an, in dem ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen vorliegt, ist es zwingend notwendig, arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken. Nicht allein deshalb sollten alle Schritte sorgfältig und sachlich dokumentiert werden.
- Als Arbeitgeber hat der Träger/Vorstand auch gegenüber dem/der Verdachtstäter*in eine Fürsorgepflicht. D.h. auch er/sie wird hinsichtlich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsanwalt beraten.
- Teams benötigen in der Regel professionelle Begleitung, um entstandene Teamkonflikte, Schuldgefühle und Irritationen aufzuarbeiten (Supervision s.o.).
- Wichtig ist auch der Umgang mit den Eltern. Hier gilt es, die Balance zu finden zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht. Die Elternschaft hat ein Recht darauf zu erfahren, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Einrichtung unternimmt. Sie hat jedoch kein Recht darauf Namen (weder des/der Verdachtstäters/in noch betroffener Kinder) oder Detailinformationen zu erhalten.
- Eltern betroffener Kinder brauchen Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten. Sie müssen darauf vertrauen können, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Es kann sich auch anbieten einen Elternabend einzuberufen, um Sorgen und Ängste der Eltern aufzunehmen und einen Ort für Austausch anzubieten. Hier hat es sich bewährt,

Unterstützung von außen hinzuzuziehen (z.B. Experten von Kinderschutzbund, Pro Familia oder Fachberatung). Sowohl für Eltern als auch für Mitarbeiter*innen ist Schweigepflicht geboten. So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände „Verleumdung“ und „Üble Nachrede“.

- Sollten die Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, hat es sich bewährt, eine Person als Ansprechpartner*in zu benennen. Es ist besser, die Medien gezielt mit Informationen zu versorgen, um wilden Spekulationen vorzubeugen. Es empfiehlt sich, eine Presseerklärung vorzubereiten.
- Im gesamten Verfahren geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften bzw. auf Plausibilität zu überprüfen. Oftmals gelingt es nicht, Gewissheit zu erlangen, was für alle Beteiligten sehr unbefriedigend ist. Letztendlich geht es darum, zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die/den entsprechende/n Mitarbeiter*in weiter zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund.
- Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstandes, die/den verdächtige/n Mitarbeiter*in zu rehabilitieren. (Externe Unterstützung!)

Zentrale Fragen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zu klären sind:

- **Wer** im Vorstand ist/sind Ansprechpartner*in/nen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen?
- **Was** mache ich, **wenn** ich als Vorstand mit einer/m Beschuldigten befreundet bin?
- **Wer** übernimmt bei uns die Steuerung des Verfahrens?
- **Wer** wird an der Bewertung der Hinweis beteiligt?
- **Wo** können wir uns Unterstützung holen?

Quellenangaben

Für die Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzeptes wurden folgende Quellen genutzt:

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.;; Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. Berlin, 2020, 3. überarbeitete Auflage.

KKT – Kleinkindertagesstätten e.V. München. Informationen und Skript der Veranstaltung für die Erstellung eines Schutzkonzeptes.